OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608459/2/JP

Datum:
Linz, 22. Juli 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Service–Center-CBE, vom 1. Juni 2026, GZ: BHRO/926130029128/26, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die Höhe der verhängten Strafe auf 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) gesenkt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren werden auf 40 Euro gesenkt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Service-Center-CBE, vom 1. Juni 2026, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 28. Oktober 2025 um 20:03 Uhr in Kematen am Innbach, A8, Strkm 24,784, Fahrtrichtung Wels, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa gelenkt und dabei in diesem Bereich, der außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 57 km/h überschritten. Er habe damit § 52 lit a Z 10a StVO 1960 verletzt und sei daher gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 mit einer Geldstrafe in Höhe von 510 Euro zu bestrafen.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht durch seine Rechtsvertretung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich ausschließlich gegen die Höhe der Strafe.

1.3. Mit Schreiben vom 16. Juli 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer hat das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am 28. Oktober 2025 um 20:03 Uhr in Kematen am Innbach, A8, Strkm 24,784, Fahrtrichtung Wels, gelenkt und dabei im angeführten Bereich, welcher sich außerhalb eines Ortsgebietes befindet, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 57 km/h

überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein Einkommen von 1.500 Euro und zeigte sich im Verfahren geständig.

2.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt bzw. den darin enthaltenen Schriftsätzen, deren Echtheit nicht angezweifelt wird. Der Beschwerdeführer hat die Geschwindigkeitsübertretung nicht bestritten und nach Durchsicht der Beweise, den Einspruch gegen die Strafverfügung vom 24. Februar 2026 auf einen Einspruch gegen die Höhe der Strafe eingeschränkt. Insoweit bestehen keine Gründe, die Richtigkeit des behördlich festgestellten Sachverhalts in Zweifel zu ziehen. Da sich auch die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Laut § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, zeigt dieses Zeichen



an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl. VwGH 26.1.2007, 2006/02/0252, mwN). Bei der Beurteilung des Umfangs einer Beschwerde ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich die Beschwerde gegen die

gesamte Strafverfügung richtet (vgl. zu all dem näher VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247).

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde ausdrücklich und unzweifelhaft ausschließlich die Herabsetzung der Strafe. Die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes wurde im Verfahren in keiner Weise bestritten, der Beschwerdeführer führt lediglich aus, dass er die Bemessung des Strafmaßes für seine Einkommensverhältnisse sowie für den Unrechtsgehalt der konkreten Tat als zu hoch erachtet.

Aus der Beschwerde geht klar hervor, dass der Beschwerdeführer die Substanz des Vorwurfs nicht bestreitet und sich in seiner Verantwortung auf die Reduktion des Strafausmaßes beschränkt. Mit der daraus folgenden Eingrenzung der zu entscheidenden Sache auf die Strafhöhe (zur Reduktion der zu entscheidenden Sache vgl. VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062, verweisend auf VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092), erwuchs die behördliche Klärung der Schuldfrage in Rechtskraft. Insoweit muss das Verwaltungsgericht vom festgestellten Sachverhalt und damit von der Verwirklichung der angeführten Übertretung in objektiver und subjektiver Hinsicht ausgehen.

3.3. Die Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens stellt eine Ermessensentscheidung dar, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenfalls zu berücksichtigen.

3.4. § 99 Abs. 2e StVO sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen einen möglichen Strafrahmen von 300 bis 5.000 Euro vor. Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung (vorliegend: 57 km/h) ist bereits für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs. 2e StVO 1960) relevant und darf daher grundsätzlich nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber selbst hat diesen Umstand vielmehr bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094-7; 16.3.2018, Ra 2017/02/0265; 25.9.2017, Ra 2017/02/0149; 6.7.2015, Ra 2015/02/0042).

In der Begründung der Strafhöhe führt die belangte Behörde die Geschwindigkeitsübertretung im Ausmaß von 57 km/h und das davon ausgehende erhebliche Gefahrenpotential an. Es ist der belangten Behörde in keiner Weise zu widersprechen, dass das Ausmaß der Geschwindigkeitsübertretung, die vom Beschwerdeführer gesetzt wurde, ebenso wie das davon ausgehende Gefahrenpotential, erheblich ist. Aus diesem Grund ist eine Geschwindigkeitsübertretung von mehr als 50 km/h außerhalb des Ortsgebietes bereits in § 99 Abs. 2s StVO mit erhöhten Strafsätzen bedacht. Eine weitere Straferschwernis kann in diesem Fall lediglich in der über die Grenze von 50 km/h hinausgehenden Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung berücksichtigt werden.

3.5. Wie bereits ausgeführt kommt der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach jährlichen statistischen Auswertungen zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Bei der Strafbemessung ist weiters das Vorliegen zumindest einer verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die finanzielle Lage des Beschwerdeführers (ca 1.500 Euro Nettoeinkommen/Monat) zu beachten. Mildernd muss dem Beschwerdeführer zugutegehalten werden, dass er sich nach Durchsicht der vorliegenden Beweise geständig gezeigt hat.

Unter Berücksichtigung des bereits zuvor dargelegten Unrechts und Schuldgehalts, der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts (Verkehrssicherheit), der Einkommensverhältnisse, der vorliegenden Verwaltungsstrafvormerkung (keine Unbescholtenheit) und insbesondere aufgrund der Anwendung der bereits durch den Gesetzgeber in § 99 Abs. 2e StVO erhöhten Strafsätze, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die nunmehr verhängte Strafe als tat- und schuldangemessen. Sie ist in dieser Höhe auch ausreichend, um dem Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, ihn darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten sowie um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der

Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu reduzieren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar